

Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"
beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Bürgschaftsvertrag
der/des

Frau/Herrn

geb. am

wohnhaft in

- nachstehend Bürge genannt -

Zur Schuldensanierung beantragt Frau/Herr

geb. am

wohnhaft in

- nachstehend Hauptschuldner genannt -

bei der **Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"**

- nachstehend Gläubigerin genannt -

die Gewährung eines Darlehens von

€.

Für den Fall, dass die Stiftung ein Darlehen gewährt, verbürgt sich der Bürge zur Sicherung der Rückzahlung gegenüber der Gläubigerin ohne zeitliche und betragsmäßige Beschränkung zu folgenden Bedingungen als Selbstschuldner für den Hauptschuldner:

(1) **Sicherungszweck**

Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen übernommen, die die Gläubigerin gegen den Hauptschuldner aus dem Darlehensvertrag oder im Zusammenhang mit diesem Verträge, etwa aus Rücktritt, Anfechtung, Bereicherung oder aus sonstigen Gründen hat, zuzüglich der Prozesszinsen, der Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner sowie der Vollstreckungskosten.

(2) **Selbstschuldnerische Bürgschaft**

Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage übernommen.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 BGB. Der Verzicht bezieht sich nicht auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Einreden.

Auf die sonstigen Einreden nach § 768 BGB wird verzichtet, soweit sie bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

Die Gläubigerin ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den Bürgen in Anspruch nimmt.

(3) **Zahlungen des Bürgen**

Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Gläubigerin gegen den Hauptschuldner dann auf ihn über, wenn die Gläubigerin wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

(4) **Kündigung**

Die Bürgschaft kann gegenüber der Gläubigerin mit Wirkung für die Zukunft in der Weise gekündigt werden, dass sie vom Zugang der Kündigung an auf die zu diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen beschränkt ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. § 314 BGB bleibt unberührt.

(5) **Änderungen**

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

(6) **Gerichtsstand**

Für den Fall, dass der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Bürge nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, kann die Gläubigerin ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen.

(7) **Rechtswirksamkeit**

Sollten Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden können, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Die Bürgschaft wird angenommen:

Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"

Stuttgart, den